

# Beitragsordnung des TC Grün- Weiß Bochum e.V.



1. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.10.2023 ist die alte Beitragsordnung des TC Grün-Weiß Bochum e.V. ungültig. Mit heutigem Datum, 29.10.2023, tritt durch Zustimmung der Mitgliedschaft folgende Beitragsordnung in Kraft.
2. Jahresbeiträge bemessen sich ab dem 29.10.2023, bis auf Widerruf, folgendermaßen:

<b>Beitragsstruktur – TC Grün-Weiß Bochum e.V.</b>			
<b>Beitragsgruppe</b>	<b>Aktiv</b>	<b>Passiv ***</b>	<b>Doppelmitgliedschaft **</b>
<i>Erwachsene</i>	290 €	60 €	50% der jeweiligen Beitragsgruppe
<i>Ehepaar</i>	490 €		
<i>Studierende/Auszubildende bis max. 27 Jahre</i>	180 €		
<i>Kinder (0 - 13 Jahre)</i>	60 €		
<i>Jugendliche (14 - 18 Jahre)</i>	110 €		
<i>Familie mit einem Kind (Kinder bis max. 18 Jahren)</i>	550 €		
<i>- 2. Kind</i>	60 €		
<i>- ab dem 3. Kind</i>	beitragsfrei		
<i>Alleinerziehende mit einem Kind/Jugendlichen</i>	320 € / 345 €		
<i>Schnupperbeitrag*</i>	50% der jeweiligen Beitragsgruppe		

\* Schnupperbeitrag: Dieser gilt bis zum Ende des Kalenderjahres des Vereinseintritts. Eine Kombination aus Schnupperbeitrag und Doppelmitgliedschaft ist **nicht** möglich. Der Schnupperbeitrag gilt nur bei erstmaligem Vereinsbeitritt.

\*\* Doppelmitgliedschaft: Eine Doppelmitgliedschaft ist nur möglich, sofern eine Vollmitgliedschaft in einem anderen Tennisverein bereits vor Eintritt in den TC Grün-Weiß Bochum e.V. bestand.

\*\*\* Passive Mitglieder: Passive Mitglieder sind von der Benutzung der Außenplätze ausgeschlossen. Verfügbare Hallenplätze können gegen die Entrichtung der jeweils geltenden Gebühr gebucht werden.

# Beitragsordnung des TC Grün- Weiß Bochum e.V.



## 3. Zahlung des Jahresbeitrages

Der Jahresbeitrag wird zum 15.02 eines jeden Kalenderjahres eingezogen. Hierzu ist dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ist keine Einzugsermächtigung erteilt, ist der Beitrag selbständig bis zum 15.02. eines jeden Kalenderjahres zu überweisen. Sollte bis zum 15.02. kein Zahlungseingang vorliegen erhöht sich der Beitrag, unabhängig von der eigentlichen Beitragsgruppe, um 25,00 Euro.

Werden Jahresbeiträge oder sonstige Entgelte später als zu den festgesetzten bzw. vereinbarten Terminen gezahlt, wird ohne besondere Mahnung ein Säumniszuschlag in Höhe von 10 % des ausstehenden Betrages erhoben. Für Jahresbeiträge, die verspätet eingehen, besteht frühestens ab dem 14. Tag nach Zahlungseingang ein Anspruch auf eine Spielermarke.

Erfolgt nach der zweiten Mahnung (jeweils im Abstand von einem Monat) keine Zahlung des Jahresbeitrages kann der Vorstand den Ausschluss des betroffenen Mitgliedes/ der betroffenen Mitglieder beschließen. Bis zum Zahlungseingang inklusive aller anfallenden Gebühren sind die säumigen Mitglieder von der Nutzung der Außenplätze ausgeschlossen.

## 4. Pflichtstunden

Das Entgelt für Pflichtstunden wird zusammen mit dem Jahresbeitrag eingezogen. Es beträgt gem. § 7 Abs. 3 der Satzung 10,00 Euro je Stunde und Mitglied. Sind die Pflichtstunden nach § 7 Abs. 3 der Satzung abgeleistet worden, wird das Pflichtstundenentgelt im darauffolgenden Kalendermonat erstattet. Passive Mitglieder sind von dem Entgelt für Pflichtstunden ausgenommen.

## 5. Gäste

Gäste dürfen maximal drei Mal gegen die Entrichtung einer entsprechenden Gebühr die Außenplätze benutzen, sofern diese nicht durch offiziell angesetzte Spiele bzw. durch aktive Mitglieder beansprucht werden. Die Gastspielgebühr beträgt im Kalenderjahr 2024 10,00 Euro pro Gast, pro Stunde und Platz. Kinder und Jugendliche Gastspieler entrichten jeweils die Hälfte des gültigen Betrages. Die Höhe der Gastspielgebühr wird zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch den geschäftsführenden Vorstand festgesetzt und entsprechend bekanntgegeben. Im Übrigen gilt die ausliegende Gastspielordnung.